

Beschluss Nr.: 7.083/2020 **öffentlich**

Berichterstatter: Fr. Schwager-Löwe

Gegenstand der Vorlage

Aufwandsspaltung sowie Bildung eines Abschnittes zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bokestraße von der Kreuzung "Bokestraße" H.Nr. 7 bis Bokestraße 28 C inkl. Stich "Am Bokeberg" bis H.Nr. 6

Beschlussfassung:

- 1. Der Stadtrat beschließt für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bokestraße inkl. Stich Am Bokeberg im OT Darlingerode die Aufwandsspaltung.**
- 2. Der Stadtrat beschließt für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bokestraße inkl. Stich Am Bokeberg im OT Darlingerode einen Abschnitt von der Kreuzung „Bokestraße“ H.Nr. 7 bis „Bokestraße“ H.Nr. 28 C inkl. Stich, „Am Bokeberg“ Höhe H.Nr. 6 zu bilden.**

Abstimmungsergebnis:

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 20 davon anwesend
- 17 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltung
- 3 Mitglieder des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Begründung

Der Landesgesetzgeber hat mit § 13b Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) eine Verjährungshöchstfrist für die Festsetzung von Abgaben aufgenommen. Eine Abgabefestsetzung ist unabhängig vom Entstehen einer Abgabepflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat jedoch nicht bestimmt, ob die Verjährungshöchstfrist so weit auszulegen ist, dass auch Teilbaumaßnahmen (wie nur die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage) hiervon betroffen sind. Regulär entsteht die Beitragspflicht erst mit dem Ausbau der gesamten Verkehrsanlage inklusive aller Anlagenteile wie bspw. Fahrbahn, Gehweg oder Beleuchtung. Damit der Stadt keine Einnahmeausfälle aus den „ruhenden Abrechnungen“ für die Erneuerungen der Straßenbeleuchtungsanlagen entstehen, sollen nunmehr sämtliche, der drohenden Verfristung unterliegenden Altmaßnahmen aufgearbeitet werden. Da die Beiträge selbständig, also unabhängig von einer kompletten Ausbaumaßnahme, erhoben werden sollen, ist die Aufwandsspaltung und ggf. die Abschnittsbildung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Straßenausbaubeitragsatzung zu beschließen.

In vorrangegangenen Jahren bis zuletzt im Jahr 2019 wurde in der Verkehrsanlage

„Bokestraße“ die Straßenbeleuchtungsanlage zwischen der Kreuzung „Bokestraße“ H.Nr. 7 bis „Bokestraße“ H.Nr. 28 C inkl. Stich, „Am Bokeberg“ Höhe H.Nr. 6 erneuert.

Gesetzliche Grundlagen

§ 6 Abs. 2 KAG LSA, § 10 Abs. 2 und 3 Straßenausbaubeitragssatzung

Loeffke
Bürgermeister